



Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung

Wir freuen uns, dass Sie eine Tätigkeit in NRW in einem Gesundheitsfachberuf aufnehmen wollen. Um das Verfahren für Sie so reibungslos wie möglich zu gestalten, haben wir die wichtigsten Informationen hier zusammen gestellt.

Dieses Dokument enthält folgende Inhalte:

1. Allgemeine Informationen zum Antragsverfahren
2. Antragsvordruck
3. Checkliste zum Antragsvordruck
4. Hinweis zu den Verfahrensarten und Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen

Bitte lesen Sie sich **vor** Antragsstellung **alle** Informationen sorgfältig durch. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Bei Fragen zum Antragsverfahren erreichen Sie uns wie folgt:

Telefonische Sprechzeiten:

Für allgemeine Fragen erreichen Sie das Service-Telefon unter 0211/475-4265 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:

08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und

13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

freitags:

08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Oder senden Sie und eine E-Mail an: Dez24.Heilberufe@brd.nrw.de

Für konkrete Nachfragen zu einem bereits gestellten Antrag, erreichen Sie die Sachbearbeiter

montags von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr und

mittwochs von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

Persönliche Vorsprachen finden nur nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Sofern wir persönlichen Erörterungsbedarf haben, setzen wir uns gerne mit Ihnen in Verbindung. Wenn Sie den Weg zu uns auf sich nehmen, wollen wir auch vorbereitet sein, damit wir Ihnen Ihre Fragen zufriedenstellend beantworten können. Aus diesem Grund bitten wir von unangekündigtem Besuch abzusehen.





Allgemeine Informationen zum Antragsverfahren „Feststellung der Gleichwertigkeit Gesundheitsfachberufe“ von Ausbildungen innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz

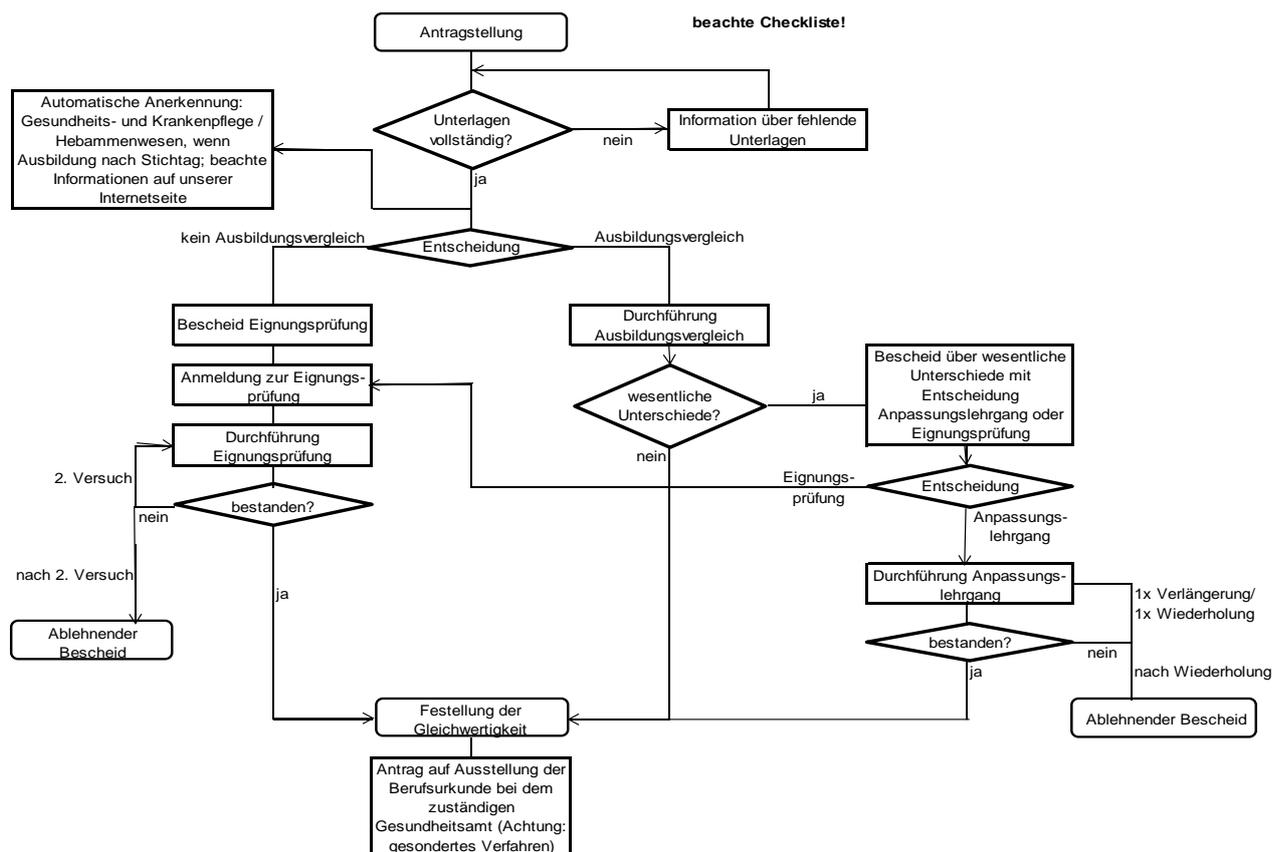
I. Beratung und finanzielle Unterstützung

Wir empfehlen Ihnen, sich **vor** der Antragsstellung umfassend beraten zu lassen. Nutzen Sie hierfür die Informationen auf unserer Internetseite (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/gesundheits_soziales/landespruefungsamt/index.jsp).

Ebenso sollten Sie schon frühzeitig erfragen, ob eine finanzielle Unterstützung möglich ist. Die örtliche Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen für Fragen zur Seite. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland>.

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung ist der Anerkennungszuschuss. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.anerkennungszuschuss.de. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Anerkennungszuschuss vor dem Antrag auf Anerkennung einzureichen ist!

II. Ablauf des Antragsverfahrens



Das Verfahren bis zum Bescheid über wesentliche Unterschiede dauert bis zu vier Monate. Sofern Sie sich gegen einen Ausbildungsvergleich und somit unmittelbar für die Eignungsprüfung entscheiden, beschleunigt dies das Verfahren. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen hierzu.





Landesprüfungsamt für Medizin
 Psychotherapie und Pharmazie
 bei der Bezirksregierung Düsseldorf
 Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf
 Telefon 0211/ 475-4265
www.lpa-duesseldorf.nrw.de

Eingangsstempel

Aktenzeichen: 24.14.04. _____
 (Bitte unbedingt angeben, falls schon bekannt)

Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem der folgenden Berufe des Gesundheitswesens:

Hinweis: Bitte beachten Sie die Erläuterungen in der ergänzenden **Checkliste mit Anmerkungen zum Antragsverfahren**.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Angaben zum Beruf (Bitte nur einen Beruf auswählen)

<input type="checkbox"/> Altenpfleger/in	Medizinisch-technische/r Assistent für: <input type="checkbox"/> Funktionsdiagnostik <input type="checkbox"/> Laboratorium <input type="checkbox"/> Radiologie <input type="checkbox"/> Veterinärmedizin
<input type="checkbox"/> Altenpflegehelfer/in	
<input type="checkbox"/> Diätassistent/in	
<input type="checkbox"/> Ergotherapeut/in	
<input type="checkbox"/> Familienpfleger/in	<input type="checkbox"/> Notfallsanitäter/in
<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	<input type="checkbox"/> Orthoptist/in
<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpfleger/in	<input type="checkbox"/> Pflegeassistenz
<input type="checkbox"/> Hebamme/Entbindungspfleger	<input type="checkbox"/> Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
<input type="checkbox"/> Logopäde/in	<input type="checkbox"/> Physiotherapeut/in
<input type="checkbox"/> Masseur/in und med. Bademeister/in	<input type="checkbox"/> Podologe/in
<input type="checkbox"/> Fachweiterbildung Gesundheits- und Krankenpflege: <input type="checkbox"/> Hygiene oder <input type="checkbox"/> Intensivpflege und Anästhesie oder <input type="checkbox"/> Operationsdienst	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
auf Grund meiner abgeschlossenen Berufsausbildung in:	
Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde	
Berufsbezeichnung in der Landessprache des Ausbildungsstaates / Bezeichnung des Diploms	Datum der Ausstellung des Diploms

Angaben zur Person

Familienname (ggf. auch der Geburtsname)		Vorname(n)
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden	Telefon (tagsüber)
E-Mail		Handy
Geburtsdatum	Geburtsort, Land	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort

Vollmacht:

Ich habe eine Vollmacht für folgende Person/Unternehmen beigefügt:

Wenn Ihre Ausbildung in dem Anhang des Gesetzes über die Pflegeberufe aufgeführt ist, müssen Sie keine Angaben zur Wahl der Verfahrensart machen. (siehe Informationsblatt zur automatischen Anerkennung).

Wahl zur Art des Verfahrens

Sie haben die Möglichkeit zwischen zwei Verfahrensarten zu wählen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie den Hinweis zu den Verfahrensarten und die Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen gelesen und verstanden haben (**s. beiliegendes Hinweisblatt**).

Bitte kreuzen Sie eine Möglichkeit an:

A) Teilnahme an einer Eignungsprüfung

Hiermit erkläre ich, _____, dass ich freiwillig auf eine detaillierte Prüfung meines Ausbildungsumfangs und die Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs verzichte und die Teilnahme an der Eignungsprüfung beantrage. **Ein Wechsel in der Verfahrensart ist grundsätzlich nicht mehr möglich.**

Folgende Unterlagen füge ich dem Antrag bei:

- Bezug zu Nordrhein-Westfalen
- Lebenslauf
- Kopie des Identitätsnachweises
- Diplom bzw. Abschlusszeugnis in beglaubigter Form
- Lizenz, Fachprüfung, Registrierung (falls im Heimatland erforderlich) in beglaubigter Form
- Ggf. Nachweise über Berufserfahrung (wenn mehr als drei Jahre)

Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift

B) Ausbildungsvergleich mit Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

Ich, _____, wünsche die detaillierte Auswertung meiner Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben zu früheren Antragsverfahren

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsanerkennung eines Pflege- und Gesundheitsfachberufes bei einer anderen Behörde gestellt oder ist ein solches Verfahren anhängig?

(einschließlich Altenpflege), z.B. in einem anderen Bundesland, in einem anderen EU-Mitgliedstaat, bei einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen

Nein

Ja, es wurde bei folgender Stelle / Behörde bereits ein Antrag gestellt:

Frühere Entscheidungen sind beizufügen.

Erklärungen

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine persönlichen Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Meine Angaben werden ggf. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn übermittelt, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen zu meinen Rechten unter <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html> habe ich zur Kenntnis genommen.

Die einzureichenden Antragsunterlagen werden hier langfristig archiviert und können daher nicht zurückgesandt werden.

Ich bin darüber informiert, dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist (aktuell 150-350 Euro). Weiterhin ist mir bekannt, dass die Bearbeitungsgebühren auch anteilig bei einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrags anfallen, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – GebG NRW). Über die Gebühr hinaus kann gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW Auslagenersatz gefordert werden.

Meine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom wurde bislang im Ausbildungsland nicht ruhend gestellt, entzogen oder widerrufen.

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort

Datum

Unterschrift



Checkliste / Merkblatt zum Verfahren mit detaillierten Ausbildungsvergleich

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb von Europa / dem
EWR und der Schweiz absolvierte Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.
Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das
Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	Anmerkungen
<input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	Handschriftlich mit Vor- und Nachnamen unterschrieben
<input type="checkbox"/> tabellarischer Lebenslauf	
<input type="checkbox"/> Bezug zu Nordrhein-Westfalen	Bei eigenem Wohnsitz in NRW genügt die angegebene Adresse im Antragsvordruck. Liegt kein Wohnsitz in NRW vor: Nachweis durch z.B. Bescheinigung zur beabsichtigten beruflichen Niederlassung in NRW (einfache Absichtserklärung ist ausreichend), familiärer Bezug oder Meldebescheinigung
<input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises oder Reisepasses	Eine einfache Kopie ist ausreichend (ohne Übersetzung)
<input type="checkbox"/> Standesamtliches Dokument über die Namensführung	Nur erforderlich bei einer Änderung des Familiennamens: z. B. Heiratsurkunde als einfache Kopie und eine deutsche oder englische Übersetzung
<input type="checkbox"/> Diplome oder Prüfungszeugnisse	Als Kopie in Originalsprache und eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche oder englische Übersetzung ; das Einreichen beglaubigter Kopien beschleunigt das Verfahren
<input type="checkbox"/> Arbeitslizenzen, Fachprüfungsnachweise, Registerinträge	Eine Bescheinigung die nachweist, dass Sie in dem Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung haben: Kopie in Originalsprache und eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche oder englische Übersetzung ; das Einreichen beglaubigter Kopien beschleunigt das Verfahren



Übersetzungen

- sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer anzufertigen
- als einfache Kopien werden nicht akzeptiert-
- Bei einigen Dokumenten genügt in der Regel die Vorlage einer englischsprachigen Übersetzung. Die Dokumente sind im obigen Text extra gekennzeichnet. Im Einzelfall kann eine deutsche Übersetzung nachgefordert werden.

Hinweis bei nicht automatischer Anerkennung:

Folgende Bescheinigungen sind **nur** einzureichen, sofern es sich **nicht** um einen im Anhang des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe aufgeführte Berufsausbildung handelt, die nach dem angegebenen Stichtag abgeschlossen wurde. Bitte informieren Sie sich hierzu auf der Internetseite des Landesprüfungsamtes (→ Informationsblatt zur automatischen Anerkennung).

Diploma Supplement / Anhang zum Diplom

Sofern die Ausbildung an einer Hochschule absolviert wurde, ist ein Anhang zum Diplom ausreichend, aus dem die Ausbildungsinhalte und der Stundenumfang ersichtlich werden. Es ist unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt sind. Die Angabe der Wochenstunden pro Fach genügt nicht.

Eine **einfache** Kopie in **deutscher oder englischer Sprache** ist ausreichend

ECTS-Punkte oder andere Punktsysteme können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z.B. 1 ECTS Punkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer ergibt.

Stundennachweise

Sofern die Ausbildung an einer Fachschule (z.B. Mittelschule) absolviert wurde, ist eine Bescheinigung erforderlich, aus der die Ausbildungsinhalte mit Stundenumfang ersichtlich werden. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. pro Semester im Stundennachweis aufgeführt sind. Die Angabe der Wochenstunden pro Fach genügt nicht.

Eine einfache Kopie des Originals und eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache ist ausreichend

Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatzqualifikationen

Der Beruf muss tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt sein. Berufserfahrung ist nur berücksichtigungsfähig, sofern **mindestens drei Jahre** (Vollzeitäquivalent) der Beruf ausgeübt wurde. **Nicht** berücksichtigungsfähige Berufserfahrungen sind z.B.:

- Praktikum
- berufsfremde Tätigkeiten (z.B. Tätigkeit in der Verwaltung in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen entspricht in Deutschland nicht den Tätigkeiten in der Pflege)

Dieser Nachweis in Originalsprache **und** als eine von einem öffentlich bestellten bzw. beidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung als **beglaubigte Kopie**.

ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsankennung

Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen als einfache Kopie

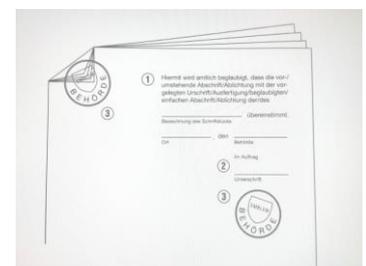
Wenn weitere Unterlagen erforderlich sind, so wird dies nach Prüfung des Einzelfalls mitgeteilt.



Beglaubigte Kopie

- amtliche Beglaubigung durch öffentliche Stelle in **Deutschland** oder einem Mitgliedstaat der EU z. B. Gemeinden/Städte, Landkreise, Agentur für Arbeit, weitere Behörden (z.B. Polizei, Schulen, Universitäten, Gerichte), Notare, Diplomatische Vertretungen, z.B. Botschaften

Eine Apostille im Original wird ebenfalls akzeptiert.





Hinweis zu den Verfahrensarten und Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen eine innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung

Nicht alle Ausbildungen werden unmittelbar als Gleichwertig anerkannt. Bitte sehen Sie darin keine Kritik an Ihrer im Heimatland erworbenen Ausbildung. Es wird mit dem Bescheid keine Aussage dazu getroffen, ob Ihre absolvierte Ausbildung „schlechter“ oder „besser“ als die Ausbildung in Deutschland ist. Entscheidend ist, dass Sie über das Wissen verfügen, welches Sie für die Berufsausübung in Deutschland benötigen. Für den Ausgleich von wesentlichen Unterschieden stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

Alternative 1: Teilnahme an einer Eignungsprüfung

Durch eine Eignungsprüfung belegen Sie, dass Sie über die für die Berufsausübung in Deutschland notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Inhalt der Prüfung

Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf eine praktische Prüfung. Der Umfang der praktischen Prüfung ist abhängig vom jeweiligen Beruf und enthält Inhalte, die der beruflichen Tätigkeit entsprechen. Entscheiden Sie sich unmittelbar bei Antragstellung für eine Eignungsprüfung, wird der Umfang der praktischen Prüfung ohne Berücksichtigung ihrer absolvierten Ausbildung festgelegt. Sie verzichten somit auf einen Ausbildungsvergleich.

Sprache

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfügen.

Vorbereitung und Kosten

Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ist es sinnvoll an einem mehrmonatigen Vorbereitungskurs teilzunehmen. Solche speziellen Kurse werden in Nordrhein–Westfalen von einigen Instituten bzw. Akademien angeboten. Je nach Lage des Falles können die Kosten für diese Maßnahmen, die Verwaltungsgebühren und die Auslagen für Durchführung der Eignungsprüfung von der Arbeitsverwaltung oder dem Sozialhilfeträger übernommen werden.

Organisation

Die Prüfung wird vom hiesigen Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf organisiert und orientiert sich an den





Vorgaben der staatlichen Prüfung nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Der Zeitpunkt der Prüfung kann von Ihnen frei bestimmt werden. Bitte melden Sie sich hierzu rechtzeitig an.

Alternative 2: Ausgleich durch Anpassungslehrgang nach Ausbildungs-vergleich

Ein Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Er kann theoretischen und praktischen Unterricht sowie praktische Ausbildung umfassen. Ein Anpassungslehrgang richtet sich nach der deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Durchführung

Wird der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich absolviert, wird über eine Verlängerung entschieden. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Kann auch nach der Verlängerung kein erfolgreicher Abschluss bescheinigt werden, so darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden. Während der praktischen Ausbildung sind auch die für die Berufsausübung notwendigen theoretischen Kenntnisse incl. berufsspezifischer Besonderheiten zu vermitteln. Es handelt sich bei einem Anpassungslehrgang keinesfalls um ein einfaches Praktikum, sondern ist vergleichbar mit einer praktischen Ausbildung.

Anbieter für Anpassungslehrgänge

Der Anpassungslehrgang ist bei einer Stelle mit Ausbildungsbefugnis im angestrebten Beruf durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Sie erhalten diese zusammen mit dem Bescheid. Geeignete Ausbildungseinrichtungen finden Sie hier:

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-NAH-Start/pdf-Gesundheitsfachberufe/Schulen.pdf

Sprache

Der Anpassungslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgang- und Fachsprache verfügen.

